



## **Entsprechenserklärung**

### **zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Waldenburg, im Dezember 2023

*Die R. STAHL AG hat den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2022 an entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:*

#### **B. 5**

*Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.*

Eine Altersgrenze für Vorstände war und ist nicht festgeschrieben. Bei der Besetzung von Führungspositionen steht bei R. STAHL die Qualifikation, Fachkompetenz und Erfahrung der betreffenden Vorstände im Vordergrund.

#### **C.1 Satz 1 - 5**

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.*



Der Aufsichtsrat hält es nicht für sinnvoll, sich abstrakt ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu geben, so dass über den Stand der Umsetzung auch nicht berichtet werden kann. Vielmehr werden Kriterien wie Internationalität, Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, potentielle Interessenkonflikte, die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und Diversität – nach Festlegung und Gewichtung der gewünschten Kompetenzen im Einzelfall – bei der intensiven und abwägenden Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt.

## **C.2**

*Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.*

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wurde und wird keine Altersgrenze berücksichtigt. Nicht das Alter, sondern die Kompetenz und Gesundheit sind maßgeblich. Darüber hinaus hält der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat für nicht erforderlich, da er auch so, wie in der Vergangenheit gezeigt, rechtzeitig für einen Generationswechsel Sorge tragen wird.

## **D.4**

*Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.*

Einen eigenständigen Nominierungsausschuss im obengenannten Sinne gibt es bei R. STAHL nicht. Wir sind der Meinung, dass die Größe unseres Aufsichtsrats (sechs Mitglieder von der Kapitalseite) keinen separaten Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten rechtfertigt. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ([hier](#) zugänglich) empfehlen die Anteilseignervertreter im Verwaltungsausschuss dem Gesamtgremium geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung.



#### **D. 9**

*Der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.*

Der Abschlussprüfer prüft, ob die Erklärung beschlossen und zugänglich gemacht wurde. Ferner schaut er im Rahmen der Prüfung, ob etwas Wesentliches auffällt, das zu seinen Kenntnissen aus der Abschlussprüfung im Widerspruch steht. Eine darüber hinaus gehende detaillierte Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der Unternehmensgröße und Strukturen bei R. STAHL nicht für erforderlich.

#### **F.2**

*Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.*

Konzernabschlüsse und -lageberichte werden gemäß den gesetzlichen Fristen binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Die wesentlichen finanziellen Eckdaten eines Geschäftsjahres veröffentlichen wir vorab in Anlehnung an den zeitlichen Rahmen der vom DCGK formulierten Empfehlung binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende.

Verpflichtende unterjährige Finanzinformationen werden – wenn nicht durch gesetzliche Fristen anders bestimmt – im zeitlichen Rahmen der vom DCGK formulierten Empfehlungen veröffentlicht.

#### **F. 5**

*Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Kodex mindesten fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.*

Für die Erklärung zur Unternehmensführung insgesamt wird dieser (neuen) Empfehlung beginnend mit der Erklärung für das Geschäftsjahr 2019 nicht aber für die vorherigen Geschäftsjahre entsprochen.



## **G.10**

*Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.*

Dieser Empfehlung wird nur insoweit entsprochen, dass 50 % des jährlichen Grundgehalts in Aktien der Gesellschaft investiert werden sollen und bis zum Erreichen dieser Zielgröße 30 % der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung in Aktien der R. STAHL AG zu investieren ist (vgl. S. 7 des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022). Zudem wird bei R. STAHL eine drei Jahresplanung durchgeführt. Auf dieser Basis wird die langfristige variable Vergütung (LTI) berechnet und durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen.